

RECHTSANWALT
DR. PETER KAMMERLANDER

Dr. Peter Kammerlander, Rechtsanwalt
Adresse: Kalchberggasse 12, 8010 Graz
RA-Code: R600606
UID-ATU: 28176103
Telefon: +43/(0316) 81 76 00 oder 81 77 00
Telefax: +43/(0316) 81 77 007
e-mail: office@kammerlander.co.at

Amt der Stmk Landesregierung
Abteilung A 13
Hofgasse 15
8010 Graz

Bankverbindungen
Anderkonto

Stmk. Bank u. Sparkassen AG Graz,
IBAN: AT972081520200107546
BIC (S.W.I.F.T.): STSPAT2G

Kanzleikonto

Stmk. Bank u. Sparkassen AG Graz,
IBAN: AT802081520200107561
BIC (S.W.I.F.T.): STSPAT2G

übermittelt durch: E-Mail
E-Mail-Adresse: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 18.06.2019
37/D

Mein Zeichen: 2011-0003 Dr. Wascher - Windpark

Betrifft: GZ ABT 13-147092/2017-6
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie
Sapro Wind
Ende der Begutachtung 21.06.2019
Dr. Karl Wascher, Scherzberg 26, 8592 Salla

Dr. Karl Wascher, Scherzberg 26 ist Alleineigentümer des Grundbesitzes umfassend die **Eigenjagd „Talmaier“ Scherzberg 26**, 8592 Salla, umfassend die Grundbuchseinlagen **EZz 26, 27 und 59 je KG Scherzberg**. Die Eigenjagd ist verpachtet an die Wascher Forstbetriebe OG (FN 238 767 d), vertreten durch Dr. Wascher.

Es wurde der Begutachtungsentwurf vom 19. April 2019 der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom (...), mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windräder geändert wird“, mit der Begutachtungsfrist bis Freitag den 21. Juni 2019, zur Einsicht und Erstattung von Einwendungen beim dortigen Amt aufgelegt.

Es wird von Dr. Wascher im eigenen Namen und in Vertretung der Wascher Forstbetriebe OG, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens „Sapro Wind“ durch den bevollmächtigten Rechtsvertreter Dr. Peter Kammerlander (§ 10 AVG) nachstehendes

VORBRINGEN

erstattet:

1. Es ist im Bereich des Gaberl vom Parkplatz westlich der Passstraße nach Osten das Ausschlussgebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen weiterhin in vollem Ausmaß aufrecht zu erhalten, sodass hier keine Windenergieanlagen zur Errichtung gelangen dürfen.
2. In diesem Eigenjagdrevier „Talmaier“ wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, GZ: 8.0-66/2000, vom 13.08.2003, ein Wildschutzgebiet für Rauhfußhühner im Ausmaß von 130 ha verfügt, da ein besonderer Schutzwert für diese Vogelarten insbesondere

nord-östlich des Gaberl gegeben ist und dieses Gebiet sowohl ein bedeutender Standort als auch eine Verbindung entlang des Bergzugs – südlich der Mur - Mürzfurche darstellt.

Durch die Festlegung des Ausschlussgebietes für die Ausweisung einer Sondernutzung für Windkraftlagen war und soll dieser sich vom Gaberl nach Osten erstreckende Lebensraum der Rauhfußhühner geschützt werden.

Von der Gemeinde Kainach war im Jahr 2010 die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes inkl. Entwicklungsplan, Verfahren Nr. 3.01, Zl.: 031/2010, in Verbindung mit der Änderung des Flächenwidmungsplan, Verfahrensplan Nr. 3.06 aufgelegt worden. Dagegen wurden - wesentlich gestützt auf den Schutz der Rauhfußhühner - von Dr. Wascher Einwendungen erhoben. Eine Kopie dieser

Einwendungen, vom 03.02.2011 wird als Anlage ./1

dieser Eingabe angefügt. Es war auf die besondere Bedeutung der Vogelschutzrichtlinie und auf die Wichtigkeit der Erhaltung der Lebensräume verwiesen worden. Es wurde besonders auf die besonderen Schutzerfordernisse für die Rauhfußhühner verwiesen und den gegebenen Widerspruch dazu durch das Streben auf Zulassung der Errichtung von Windenergie-Anlagen. Es wurde darauf verwiesen, dass auf die Vorgaben der Alpenkonvention Bedacht zu nehmen ist und darauf, dass durch die Ausweisung des Schutzgebietes „Talmaier“ das örtliche Schutzerfordernis dokumentiert wurde. Dieses schon altbestehende Schutzerfordernis ist weiterhin in vollem Umfang gegeben.

Es wurde nachdrücklich darauf verwiesen, dass es langfristiger und genauer Erhebungen der Schutzerfordernisse für die Erhaltung der Population der Rauhfußhühner im Zusammenhang mit den Windkraftanlagen bedarf und von Erhebungen der genetischen Zusammenhänge der Populationen im südlichen und nördlichen Bereich des Murtales. Wenn auch die örtlichen Einstände im Bereich der Kammlagen und der Südhänge sind, so besteht nachgewiesen auch ein großräumiger Austausch.

Die seinerzeitige Beurteilung wurde wesentlich gestützt auf die Wildökologische Kurzstellungnahme von DDr. Veronika Grünschnachner-Berger.

Durch die Untersuchungen der Universität Wien für Bodenkultur ist nun durch umfassende weitere Untersuchungen nachgewiesen, dass die Ausschlusszone nordöstlich des Gaberlgebietes von wesentlicher Bedeutung für den Erhalt der Population ist und ein nachhaltiger Austausch gegeben ist. Durch eine Auflockerung der Ausschlusszone würde es zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des gegebenen Austausches und einer nachhaltigen Beeinträchtigung kommen.

Die Langzeiterhebungen haben deutlich gezeigt wie weiträumig die Störwirkungen der Windenergieanlagen reichen. Es muss daher ein weiträumiger Austauschkorridor frei gehalten werden um die nachhaltige Erhaltung der Population - insbesondere der Rauhfußhühner - zu erhalten.

Bereits im Jahre 2009 hatte Dr. Wascher von **DDr. Veronika Grünschnachner-Berger die „Wildökologische Kurzstellungnahme“ zum Plan der Errichtung eines Windparks auf der Terenbachalm, Bezirk Voitsberg**, eingeholt. Diese wird als **Anlage ./2 dieser Eingabe angefügt**. In dieser Stellungnahme wurde unter Punkt 2) (nach der Abb. 10) schon damals darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen ein Auseinanderreißen der großräumigen Vernetzung der Subpopulationen bewirkt werden könnte. Das Bestehen dieser Vernetzung ist durch die detaillierte Forschung nun unter Beweis gestellt und kann darüber nicht hinweggegangen werden. Es ist sohin das Bestehen der Ausschlusszone für den

großräumigen Bestand von wesentlicher Bedeutung und eine unabdingbare Grundlage auch für den Bestand im Gebietsbereich des Eigenjagdbereiches „Talmaier“.

DDr. Veronika Grünsachner-Berger hat aufgrund ihrer Untersuchungen festgestellt, dass das Gebiet der Terenbachalm und der Nachbarbereiche ein sehr geeigneter, ganzjähriger Lebensraum für Rauhfußhühner ist und bestätigt damit die Begründung des Schutzgebietes im Bereich der Eigenjagd „Talmaier“. Diese Bedeutung ist durch die neuen Erhebungen untermauert und wird die Gefahr der nachhaltigen Beeinträchtigung unterstützen.

Neben Auerwild und Birkwild beständen sind auch Schneehuhnbestände gegeben und zu schützen.

Unter Bedachtnahme auf die von Windkraftanlagen ausgehenden Störwirkungen ist daher jedenfalls die bisher geplante und ausgewiesene Ausschlusszone nordostwärts des Gaberls in vollem Ausmaß zu erhalten. Hier finden sich die Bereiche der Balzplätze auf den freien Flächen über der Kampfzone auf der Südseite der Kammregion. Gerade diese Bereiche wären bevorzugte Standorte für Windkraftanlagen und sind Standorte von Windkraftanlagen in diesem Bereich besonders schädlich. Es ist daher nach den Ergebnissen der Erhebungen und Beurteilungen ein Abgehen von der Ausschlusszone keinesfalls zu verantworten. Bei Aufhebung der Ausschlusszone in diesem Bereich wäre der Standortbereich und auch die Wanderschneise grundlegend gestört und bestünde die Gefahr der Verödung dieses Lebensraumes.

Dass im gegebenen Bereich der Lebensraum noch intakt ist zeigt sich aufgrund des nachgewiesenen Bestandes an Rauhfußhühnern und Abschussbewilligungen.

3. In dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, zu Verordnung, Erläuterungen, Umweltbericht, LGBI. Nr. 72/2013, ist hinsichtlich der Rauhfußhühner (Birk- und Auerwild) ausgeführt, dass diese **besonders sensitiv gegenüber Windenergieanlagen** sind. Es wird auf die Erhebungs- und Studienergebnisse von Grünsachner-Berger und die Studie der Universität für Bodenkultur verwiesen. Es wird nachhaltig darauf verwiesen, dass bei Windkraftanlagen aufgrund ihrer Wirkflächen und damit der Einwirkung auf den Lebensraum der Tiere, die erhöhte Gefahr des Auseinanderreißen der Lebensräume gegeben ist und so eine nachhaltige Bedrohung der örtlich noch vorhandenen Bestände und Standorte gegeben wäre.

4. Bisher wurde der Bereich nordöstlich des Gaberl (einschließlich Parkplatz) und sohin der Bereich der Eigenjagd Talmaier/Scherzberg (entlang des Kammerbereiches) als Ausschlusszone ausgewiesen und sollte diese Ausweisung jedenfalls aufrechterhalten werden.

5. In Punkt 2) nach Abb. 10 der Wildökologischen Kurzstellungnahme von DDr. Grünsachner-Berger, Anlage 2, wird ausgeführt

- dass Birkwild Teilpopulationen möglichst gut miteinander vernetzt sein sollen,
- dass das Wegfallen einer guten Population und das Auseinanderreißen des „Netzes“ von entscheidender Bedeutung ist,
- auf dem Kammbereich der Terenbachalm, dem Hohenzug der Stub- und Gleinalpe noch ein guter Birkwald bestände gegeben sind.

Das wird durch die Studie der Universität für Bodenkultur bestätigt.

Es wird auf die genetisch nachweisbaren Zusammenhänge der Bestände, verweisen und nachgewiesen, dass Zugbewegungen entlang des Kammbereiches und das Murtal gegeben sind. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Kammbereich würden die waldfreien Flächen und die Zugwege gestört bzw. behindert werden. Dies würde zu erkennbaren Gefährdungen des Bestandes der Rauhfußhühner und der Vogelbestände führen. Damit würden alle diesbezüglichen Schutzvorkehrungen und Vorschriften bewusst konterkariert werden.

6. Seitens der Umweltanwältin war zu dem Projekt „Terenbachalm“, unter GZ: FA13C-UA.20-238/2008 mit 03.02.2011 eine Stellungnahme abgegeben worden, die als **Anlage ./3** zu diesem Schreiben, angefügt wird. Die Umweltanwältin führt klar und deutlich aus, dass es durch eine Errichtung von Windkraftanlagen zu sehr starken Verschlechterungen für die Sachbereiche Landschaftsbild/Ortsbild und Tiere-(Birkhuhn) kommen wird. Ein solches Vorhaben steht daher jedenfalls mit den Raumordnungsgrundsätzen der Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischen Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen in Widerspruch. Aufgrund der massiven Beeinträchtigung der Birkhahnpopulation setzt sich der geplante Windpark auch in Widerspruch mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Artikel 5 ff der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten der EU (Vogelschutz-RL, VS-RL). Diese seinerzeitigen Bedenken haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten.

7. Es zeigt sich aufgrund der Unterlagen, dass für den Bereich des „Talmaier“ Eigenjagdbereiches von Dr. Wascher nur ein Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen festgelegt bleiben kann und jegliche Aufweichung zur Installation auch nur einzelner Windkraftanlagen eine nachhaltige Schädigung des örtlichen und weiträumigen Lebensraumes für Rauhfußhühner darstellen würde. Es würden maßgebliche Schutzvorschriften verletzt werden. Die Verfassungsrechtlichen Eigentumsbereiche – zu denen jedenfalls auch der Jagdwert aufgrund des Lebensraumes der Tiere gehört – würde wesentlich geschädigt und nachhaltig gefährdet werden. Es ist auf die Rechte von Dr. Wascher Bedacht zu nehmen, da die berührten Interessen eine Parteistellung in berührten Verwaltungsverfahren, insbesondere nach raumordnungsrechtlichen, naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften begründen würden.

Anlagen ./1 - ./3

- Anlage ./1 Einwendungen Dr. Wascher vom 03.02.2011 an Gemeinde Kainach zu Zl. 031/2010 und Zl. 031/2010 Flächenwidmungsplan
- Anlage ./2 DDr. Grünschachner-Berger
Wildbiologische Kurzstellungnahme
Windpark 2009
- Anlage ./3 Eingaben Umweltanwältin HR MMag. Ute Pöllinger
vom 22.03.2010 FA 13 C – UA.20-230/2008
vom 03.02.2011 FA 13 C – UA.20-238/2008


Rechtsanwalt
Dr. Peter Kammerlander
Gartenbergg. 12
Tel. 0316 / 817 800